

Verfasser die ekklesiologischen Aspekte dieser Vorstellungen, wie etwa die Bezugnahme auf die Tradition der Väter, als Grundlage für die kirchliche Ordnung gesehen, oder die Interpretation vom sacerdotium, wobei Priester und Laien unter der Perspektive der Einheit der christlichen Gemeinschaft dargestellt wurden. Die Einstellung der Patarenen zu diesen Themen ging – wie bekannt – in eine ganz andere Richtung: Ihr Ansatzpunkt war grundsätzlich ethisch, auf dem Prinzip der Christimimesis beruhend, und die Kirche war in ihrer Anschauung in den drei ordines von coniugati, continentes und predicatorum gegliedert.

Zusammenfassend einige Bemerkungen: Die manchmal störenden Wiederholungen von dem einen zu dem anderen Aufsatz bezeugen, daß der Band aus einem langen Forschungs- und Nachdenkensprozeß um einen bevorzugten Schwerpunkt gewachsen ist. Beachtenswert bleibt aber in dieser Arbeit die Fülle des dokumentarischen Materials, das für die Analyse kritisch verwendet wurde, wie auch die detaillierten Register am Ende des Buches belegen: Die Palette geht von den kanonischen bis zu den patristischen, von den erzählenden bis zu den liturgischen Quellen aus West und Ost, für einen Zeitraum, der sich von den ersten Jahrhunderten des Christentums bis zum Hochmittelalter ausdehnt. Außerdem gelingt es dem Verfasser vorzüglich, die mailändische Kirchengeschichte in einen weiten und vielseitigen Horizont einzubetten: Nicht nur die partikularen Ereignisse der ambrosiana ecclesia stehen für ihn im Mittelpunkt, sondern einige der zentralen Phänomene der institutionellen, theologischen und ekklesiologischen Entwicklung der ganzen christlichen Ökumene. Diese ekklesiologische Perspektive durchzieht wie ein roter Faden alle Beiträge der Sammlung und bildet insgesamt eine der anregendsten und originellsten Leistungen dieses Werkes.

*Patrizia Carmassi*

PAUL MIKAT: Die Inzestgesetzgebung der merowingisch-fränkischen Konzilien (511–626/27) (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF, Bd. 74). Paderborn: Ferdinand Schöningh 1994. 149 S. Kart. DM 36,-.

In der kirchlichen Ehegesetzgebung auf den burgundischen und merowingisch-fränkischen Konzilien zwischen 511 und 626/27 wurden Anerkennung, Durchsetzung und Ausdehnung der Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft besondere Bedeutung zugemessen. Das Buch geht den Gründen dafür nach und erläutert die Grundlagen und den Umfang der in den Kanones zahlreicher Synoden dieser Epoche erlassenen Inzestverbote.

Einleitend gibt Mikat einen problemorientierten Überblick, wie sich die seit dem 4. Jahrhundert einsetzende Inzestgesetzgebung bis zum 5. Jahrhundert entwickelt hat. Es geht unter anderem um die Frage, wie sich die kirchliche Inzestgesetzgebung und das einschlägige römische Recht zueinander und deren Praxis in den Provinzen verhielten, um das nicht unumstrittene Verbot der Ehe mit zwei Schwestern durchzusetzen.

Frühere eigene detaillierte Einzelstudien resümierend, weist der Verfasser auf die besondere Stellung der Konzilien von Epaon und Orléans III zur Inzestproblematik hin. Jene von Tours 567, mit der die Inzestgesetzgebung der merowingisch-fränkischen Kirche ihren Höhepunkt erreichte, wird eingehend analysiert, wobei auch die Probleme zur Sprache kommen, die diese Gesetzgebung hervorrief, ebenso die tatsächlichen eherechtlichen Gegebenheiten in besonderen Fällen mit ihren politischen, wirtschaftlichen und familiären Verknüpfungen. Der Übernahme alttestamentarischer Eheverbote, der Inzestverbote aus dem Codex Theodosianus und burgundisch-fränkischer Konzilien (Orléans I 511, Epaon 517, Clermont 535) wird spezielle Aufmerksamkeit geschenkt. Der Verfasser legt dar, wie die Konzilsväter die in der Vergangenheit verfüigten Strafbestimmungen begründeten. Sie schlossen sich diesen an, wobei sie sich auf zwei Zitate aus dem ersten Korintherbrief beriefen.

Mikat verfolgt die Entwicklung der Inzestbestimmungen der Konzilien zwischen 577 und 626/27 und untersucht die entsprechenden Texte der Konzilien von Paris (577 und 614), Lyon (583), Macon (585), Auxerre (nach 585?) und Clichy (626/27), wobei er zeigt, daß man sich bemühte, die christliche Inzestgesetzgebung mittels der weltlichen Gesetzgebung durchzusetzen. Damit nahm auch die Tendenz zu, juristische Termini der römischen Rechtssprache zu gebrauchen. Soziale Wirklichkeit und von König und Kirche erlassene Rechtsnorm klappten aber immer wieder auseinander.

Mikats aufschlußreiche Studie besticht durch enorme Kenntnis der Quellen und der behandelten Epoche, scharfsinnige Analyse und präzise juristische Durchdringung.

*Louis Carlen*